

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 7

Artikel: Die Wahrung des militärischen Geheimnisses

Autor: Naegeli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Okkupation bedarf es der Landarmee. Aber auch den Vorbereitungsbombardementen wird oft zuviel Ehre angetan. Ein englischer Organisator des internationalen Roten Kreuzes in Abessinien, der während des ganzen Krieges auf dem Kriegsschauplatz war, erklärte nach seiner Rückkehr einem meiner Bekannten, er hätte zugesehen, wie ein abessinischer Flugzeug auf einer Steppe weit von jeder Siedlung notlanden musste. Es wurde von den italienischen Flugzeugen entdeckt und sofort aus der Luft bombardiert. Abwehrmöglichkeiten waren keine vorhanden. Die Italiener brauchten die phantastische Zahl von 700 Bomben, um das Flugzeug zu zerstören. Man sieht daraus, wie schwer es für die Flieger ist, Wirkung zu erhalten, wenn das Ziel nicht flächenmässig sehr ausgedehnt ist. Und solche Ziele waren in Abessinien wenige vorhanden. Wo indessen die Flieger grosse Dienste geleistet haben, das ist, neben der Bombardierung von grossen Truppenansammlungen, in der Aufklärung. Auch ihre Mitwirkung in der Entscheidungsschlacht am Amba Aradam lag vor allem in der Aufklärung. Wegen des Nebels konnte man von hinten nicht beobachten und die meisten Artillerieschüsse mussten deshalb mit Fliegerbeobachtung geschossen werden, welche tadellos funktionierte.

Die Wahrung des militärischen Geheimnisses

Von Major *Naegeli*, Kdt. Füs. Bat. 98.

Der Nachrichtendienst der Grossmächte ist zweifellos wieder aktiver geworden und er macht auch vor unserem Land nicht Halt, wie z. B. der Spionageprozess Lolli zeigte. Die Tatsache, dass sich die Schweiz entschloss, weitere Vorrichtungen zum erhöhten Schutz der Grenze zu schaffen, wird das Interesse des Auslandes erneut wecken. Das macht uns zur Pflicht, die nötigen Gegenmassnahmen im Interesse der Landesverteidigung zu treffen, resp. die bereits vorhandenen Möglichkeiten bestens auszunützen.

I.

Pflicht der Behörden ist es, die Verletzung der Landesinteressen durch entsprechende *administrative Massnahmen* im voraus zu verunmöglichen.

1. Der Schutz *militärischer Einrichtungen und Anlagen* vor unbefugter Bekanntmachung wird je nach Wichtigkeit durch Bewachung oder regelmässige Kontrolle sichergestellt. Da dies Aufgabe der Behörden ist, brauchen wir hier nicht näher darauf einzutreten.

2. Neben dem militärischen läuft immer wichtiger der *wirtschaftliche* Nachrichtendienst. Die Massnahmen von Behörden

und privaten Unternehmungen zur Flugabwehr, die Kapazität der Schwerindustrie zur Herstellung von Munition und dergleichen sind Fragen, die das Ausland unbedingt interessieren. Die Abwehr der Wirtschaftsspionage ist eine Aufgabe für sich. Die vorbeugenden Massnahmen müssen in Zusammenarbeit mit der Industrie getroffen werden und können hier nicht weiter behandelt werden.

3. Eine Massnahme, die ebenfalls vorbeugend wirkt, allerdings mehr indirekt, ist die bessere Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Schutzes der militärischen und wirtschaftlichen Landesinteressen, über die gesetzlichen Massnahmen und insbesondere auch über die Folgen, die eine Gesetzesübertretung nach sich zieht. Hier muss mehr getan werden. Ich weiss aus persönlicher Erfahrung, dass nicht einmal die Offiziere, geschweige denn Unteroffiziere und Soldaten oder gar die Zivilbevölkerung genügend unterrichtet sind. Wohl bestehen neben dem Gesetz noch Befehle, die speziell im Festungsgebiet das Photographieren verbieten. Diese Verbote wurden aber schon hie und da übertreten in der Meinung, dass es sich um harmlose Bilder zur Erinnerung an den Dienst handle, deren Herstellung nichts Schlimmes sei. In einem dieser in den letzten Jahren vorgekommenen Fälle wurde die Angelegenheit näher untersucht und der Wehrmann vor Militärgericht gestellt und von diesem sehr streng (allerdings bedingt) bestraft. Aus dem Urteil sei folgender Satz zitiert, dem allgemeine Bedeutung zukommt:

«Es ist von grösster Wichtigkeit, dass durch diesen Fall und das dabei angewendete Strafmass die Bedeutung und Wertung des Verbotes im Festungsgebiet zu photographieren deutlich zum Bewusstsein gebracht wird. Deshalb ist eine empfindliche Strafe auszusprechen.» Die Erwägung ist zutreffend, nur wird das Urteil nicht weiter bekannt und es kann damit die ihm zgedachte abschreckende Wirkung nicht zur Geltung kommen. Damit zeigt sich gerade die Notwendigkeit, in Schulen und Kursen die Wehrmänner eingehender vertraut zu machen mit der Bedeutung, welche die Verletzung von Landesinteressen für die Allgemeinheit haben kann und mit den gesetzlichen Sanktionen, die den Täter treffen werden. Auch die Zivilbevölkerung ist entsprechend aufzuklären. Ist die Notwendigkeit anerkannt, so werden auch Mittel und Wege gefunden werden, um in der Schule, in Staatsbürgerkursen und dergleichen das Thema zu behandeln. Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften schützt zwar nicht vor Strafe, aber vorbeugende Aufklärung und damit Verhinderung der Tat ist wertvoller.

4. Erhöhter Schutz der Landesinteressen kann ferner erreicht werden durch *strenge* Ahndung von Uebertretungen, die im Prin-

zip nicht administrativ, sondern gerichtlich erfolgen muss. Wenn bekannt wird, dass lange Gefängnisstrafen nicht nur im Gesetz angedroht sind, sondern im konkreten Fall auch ausgesprochen werden, wird die abschreckende Wirkung nicht ausbleiben. Heute wird von Fall zu Fall verschieden geurteilt. Ein Mann, der bereits provisorisch bei der Fortwache diente, photographierte verbotenerweise eine Flankengalerie. Die militärgerichtliche Untersuchung wurde zwar durchgeführt, der Mann kam aber mit einigen Tagen Arrest davon. Die zuständige Stelle ging davon aus, ein militärisches Geheimnis sei nicht verletzt und bestrafte nur die Missachtung des Dienstbefehls, ohne den Fall dem Militärgericht zu übergeben. Ebenso wurden in dem zitierten Verfahren die Vorgesetzten des Wehrmannes, die ihm Bilder abgekauft hatten, trotzdem sie wissen mussten, dass dieselben in Uebertretung von Befehl und Gesetz gemacht worden waren, nicht in Untersuchung gezogen, ja nicht einmal mit einem Verweis bestraft. Es soll sogar vorgekommen sein, dass kinematographische Aufnahmen in einem Fort gemacht wurden, ohne dass der betreffende Photograph zur Rechenschaft vor Militärgericht gezogen wurde. Die Behörden tragen damit selbst einen Teil der Schuld, wenn die Auffassung aufzukommen vermag, dass dem Schutz der militärischen Einrichtungen kein so grosser Wert beigemessen werde, wenn die Uebertretung von Befehl und Gesetz als harmlose Handlung empfunden wird. Im Interesse der Landesverteidigung ist dringend zu verlangen, dass gegen Fehlbare mit aller Schärfe und nur gerichtlich vorgegangen wird.

II.

Die mit der gesteigerten Wichtigkeit des Nachrichtendienstes wachsende Gefahr zwingt zum Ausbau der gesetzlichen Sanktionen. Das Bundesstrafrecht aus dem Jahre 1853 konnte nicht mehr genügen. Spezielle Erlasse, die den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen, waren dringliches Gebot.

1. Zunächst ist hier das neue Militärstrafgesetz zu nennen, im besondern dessen Art. 86 und 106. Beide Artikel tragen die Marginale «Verletzung militärischer Geheimnisse». Der *Art. 86* betrifft den offensichtlichen Landesverrat. Wer militärische Geheimnisse ausspäht und sie vorsätzlich bekannt gibt, hat Zuchthausstrafe zu gewärtigen. Im gleichen Sinne wird auch bestraft, wer des beabsichtigten Landesverrates überwiesen wird, auch wenn der Verrat noch nicht vollzogen ist. Nun ist es selbstverständlich äusserst schwer, einem Täter, der erwischt wird, bevor er den Verrat vollzog, nachzuweisen, dass er wirklich die verätherische Absicht hegte. Deswegen wurde der *Art. 106* aufgestellt, die Notwendigkeit bei der Beratung in den eidg. Räten kurz erläutert und der Artikel dann ohne jede Gegenbemerkung in das

Gesetz aufgenommen. Der Schutz der militärischen Interessen ist damit wesentlich verstärkt. Nicht Verräterei wird hier beim Täter vorausgesetzt und verfolgt, die Tat an sich ist als «Störung der militärischen Sicherheit» strafbar. Die vaterländische Gesinnung des Täters, seine einwandfreie militärische Führung, die Motivierung mit dem Wunsch nach einer Diensterinnerung, können ihn nicht entlasten; diese Momente sind nur strafmildernd zu berücksichtigen. Die scharfen Sanktionen erheischen wie oben erwähnt entsprechende Aufklärung der Truppe.

2. Noch weitgehender als die Bestimmungen des M. St. G. sucht der «Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935» die Landesinteressen zu wahren. Er umfasst nicht nur die militärischen Geheimnisse, sondern verbietet in den Art. 2 bis 4 jeden politischen, militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst. Dieser Bundesbeschluss kam erstmals beim Spionageprozess Lolli zur Anwendung, der vom Bundesstrafgericht am 17. Dezember 1935 abgeurteilt wurde. Der Eindruck war vorherrschend, dass man in der Person des Lolli nur ein einzelnes Glied einer grösseren Organisation und nicht etwa deren Spitze erwischt habe. Die Aufgaben, welche durch diese Leute der Polizei und den Untersuchungsorganen gestellt werden, sind nicht leicht. Bedauerlich ist auch, dass die Unteragenten des Lolli zum grössten Teil freigesprochen werden mussten, weil ihnen der Vorsatz nicht rechtsgenügend nachzuweisen war, denn das Gesetz stellt, im Gegensatz zu Art. 106 M. St. G. nicht bloss auf die Tat ab. Es brachte aber unbestreitbar einen erheblichen Fortschritt und wird bei scharfer Handhabung seinen Zweck zum Schutze des Landes erreichen.

III.

Selbstverständlich sind dem Militärstrafgesetz alle Militärpersonen unterstellt, denen gegenüber sowohl Art. 86 wie auch Art. 106 ohne Einschränkung zur Anwendung kommen. Andererseits gilt für Zivilpersonen nicht bloss der Bundesbeschluss vom Juni 1935. Der persönliche Geltungsbereich des M. St. G. ist nach zwei Richtungen auch auf Zivilpersonen ausgedehnt.

1. Zunächst bestimmt Art. 2, Ziffer 8 M. St. G., dass auch Zivilpersonen, die offensichtlich Landesverrat im Sinne von Art. 86 treiben, nicht nach dem bürgerlichen Strafrecht zu beurteilen sind, sondern nach dem M. St. G. Ebenso behält Art. 3 des Bundesgesetzes, welcher den militärischen Nachrichtendienst beschlägt, ausdrücklich die Anwendung des Art. 86 vor. Soweit also eine Zivilperson militärischen Nachrichtendienst treibt, der über die Bestimmung des Bundesgesetzes hinausgeht, kommt gegen sie Art. 86 M. St. G. zur Anwendung. Immer muss aber,

abgesehen von der objektiven Tat, *vorsätzliche Handlung auf Landesverrat* vorliegen. Gelingt dem Ankläger der Nachweis nicht, so kann die Zivilperson als Täter weder nach M. St. G. noch nach dem Bundesgesetz bestraft werden.

2. Im fernern besteht die Möglichkeit, auch den Art. 106 M. St. G., welcher die Tat unter Strafe stellt, *ohne* den Nachweis des beabsichtigten *Landesverrates* zu verlangen, auf Zivilpersonen anwendbar zu erklären. Dies aber *nur* in Zeiten des *aktiven Dienstes* durch speziellen Beschluss des Bundesrates. Daraus ergibt sich in normalen Zeiten eine verschiedene Behandlung der Militärpersonen und der Zivilpersonen. Zum Teil mit Recht, denn wer die Uniform trägt, soll auch den geringsten Verdacht von unerlaubten Handlungen von sich fernhalten. Aber ist es anderseits nicht eine Verkennung der Soldatenehre, wenn man den Wehrmann die Handlung als solche und selbst bei Zubilligung bester Absichten büßen lässt, während der Zivilist als Täter sich exkulpieren kann mit der Behauptung, die verräterische Absicht habe ihm gefehlt? Die heutige Regelung erweckt den Anschein, als ob militärische Geheimnisse von der Truppe schlechter gehütet würden als von der Zivilbevölkerung. Und doch sind es zumeist Zivilpersonen, die sich für den Nachrichtendienst anwerben lassen. Ihre schonendere Behandlung scheint mir nicht begründet. Zum Schutz der Landesinteressen wäre es daher wünschenswert, den persönlichen Geltungsbereich des Art. 106 prinzipiell auch auf die Zivilperson auszudehnen.

IV.

Das M. St. G. spricht von der «Verletzung militärischer Geheimnisse»; der Bundesbeschluss vom Sommer 1935 vom «militärischen Nachrichtendienst», ohne dass in beiden Gesetzen der Begriff selbst umschrieben wäre. Das Bundesstrafgericht hat den gesetzlichen Ausdruck dahin umschrieben, dass unter militärischen Nachrichtendienst solche militärisch interessierende Nachrichten fallen, die nicht allgemein bekannt sind. Somit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Nachricht militärischen Charakter hat, ob sie auch militärisches Interesse erweckt und ob sie nicht allgemein bekannt ist. Abgesehen von der letzten Voraussetzung hat also der bürgerliche Strafrichter rein militärische Fragen zu entscheiden und bestimmt er durch sein Urteil den Charakter der Nachricht.

Vor eine gleiche Aufgabe sieht sich der militärische Vorgesetzte gestellt, wenn sich eine Militärperson verdächtig macht und er den Begriff des militärischen Geheimnisses abzugrenzen hat. Auch ihm steht nicht eine katalogartige Zusammenstellung der «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die ge-

heimgehalten werden (Art. 86)», zur Verfügung, um darin nachzusehen, ob das betreffende Objekt als militärisches Geheimnis gilt. Bei der Beurteilung der Frage spielen die persönliche Ansicht des Vorgesetzten, wie auch die militärische Führung des Verdächtigen eine Rolle. Entscheidet sich der zuständige Offizier zur disziplinarischen Erledigung, weil er den Fall als unwesentlich betrachtet, so entscheidet er mit seinem Entschluss gleichzeitig die Frage nach dem Charakter des Objektes, dem er diesfalls den Wert als militärisches Geheimnis abspricht.

Der beigezogene Untersuchungsrichter wird die Beweisaufnahme zweckdienlich ergänzen durch Einholung eines Gutachtens. Damit wird wieder einem Offizier die Aufgabe überbunden, den Charakter des Objektes nach dem Gesichtspunkt des militärischen Geheimnisses zu werten. Auch jetzt noch kann je nach dem Gutachten die zuständige Stelle von der Voruntersuchung absehen und disziplinarische Erledigung verfügen. So wurde, wie bereits erwähnt, ein Soldat, der eine Flankengalerie photographiert hatte, nur wegen Dienstvergehen disziplinarisch gestraft, weil das Photographieren allgemein verboten ist. Die Aufnahme der Galerie wurde nicht als Abbildung eines militärischen Geheimnisses bewertet. Ferner wurde in einem Gutachten ausgeführt, die Abbildung einer Fliegerabwehrbatterie im Festungsgebiet könne kaum nach Art. 106 geahndet werden, weil die Aufnahme auch von ausserhalb des Festungsgebietes möglich sei. Die Kernfrage, ob ein Objekt ein militärisches Geheimnis sei, dessen Abbildung zu strafen ist, tritt zurück gegenüber allgemeinen Erwägungen, gegenüber dem Führungszeugnis des Beschuldigten und gegenüber den Motiven zur Tat.

Kommt es in seltenen Fällen zur Anklage, so vertritt der Auditor den Standpunkt, es sei ein Geheimnis verletzt, der Angeschuldigte behauptet das Gegenteil und damit ist einem Kollegium von 7 Richtern der Entscheid überbunden, ob dem Objekt die Qualität eines militärischen Geheimnisses zukommt. In dem eingangs zitierten Entscheid hat das Divisionsgericht zutreffend das Wesentliche des militärischen Geheimnisses darin erblickt, dass aus allen Bestimmungen und Verboten, die der Truppe bekanntgegeben werden, der Wille zur Geheimhaltung hervorgehe. Das Gericht ging sogar einen Schritt weiter und führte aus, dass ein Objekt auch dann ein militärisches Geheimnis bleibe, wenn irgend ein Dritter sich Einblick verschafft habe, weil es nicht so sehr darauf ankomme, ob die Geheimhaltung strikte durchgeführt werden *könne*, als darauf, dass sie durchgeführt werden *wolle*. Die Ansicht des Gutachters im zitierten Fall betreffend Fliegerabwehrbatterie wird also zurückgewiesen und erklärt, dass die Erfüllung des Tatbestandes nicht davon abhängt, ob die Auf-

nahme innerhalb des Festungsgebietes oder vom öffentlichen Grund und Boden aus gemacht sei, sondern davon, ob bezüglich des Objektes der Wille zur Geheimhaltung zum Ausdruck gebracht sei. Die Auffassung des Gerichtes ist sicher zutreffend, auch wenn damit das Gesetz eher extensiv ausgelegt ist. Die Interessen der Landesverteidigung erheischen diese strenge Auslegung und strenge Anwendung der Schutzbestimmungen. Unnachsichtliche gerichtliche Behandlung solcher Fälle und gleichmässige Gesetzesanwendung wird aber nur erreicht, wenn im Einzelfall weder dem zufällig amtierenden Vorgesetzten, noch einem Richterkollegium der Entscheid überlassen wird, ob aus administrativen Massnahmen der Wille zur Geheimhaltung genügend hervorgehe und ob das Objekt des Schutzes würdig sei, sondern wenn bei *jeder* Uebertretung eine *im voraus bestimmte* oberste administrative *Stelle* — sei es der Festungskommandant, der Waffenchef oder die Generalstabsabteilung — unterrichtet werden muss, die dann auch für das Gericht *verbindlich feststellt*, ob das Objekt als militärisches Geheimnis zu bewerten ist.

V.

Die Massnahmen zum erhöhten Schutz der Landesinteressen, deren Notwendigkeit sich aus diesen Darlegungen ergeben, lassen sich zusammenfassen in Vorschläge administrativer Natur und in gesetzliche Bestimmungen.

1. Als Aufgaben und Ziele *administrativer Anordnungen* ergeben sich:

- a) Vermehrte Aufklärung der Wehrmänner und der Zivilbevölkerung.
- b) Schutz und Bewachung der Werke der Landesverteidigung.
- c) Erlass von strengen Verboten, nicht nur für die Festungsgebiete unter besserer Bekanntmachung dieser Verbote und der gesetzlichen Sanktionen,

Anweisung an alle militärischen Vorgesetzten, Fälle der Uebertretung der Verbote nicht ohne weiteres disziplinarisch zu erledigen, sondern dieselben auch im Zweifelsfalle im Hinblick auf Art. 86 und 106 M. St. G. durch Einleitung der gerichtlichen Beweisaufnahme und eventuell der Voruntersuchung abzuklären,

Anweisung an alle Vorgesetzten, Militärpersonen, die nicht selbst als Täter erscheinen, die aber indirekt beteiligt sind, z. B. durch Erwerb von Bildern, die unerlaubt aufgenommen wurden, disziplinarisch zu strafen,

Bestimmung einer zuständigen Stelle, welche in Uebertretungsfällen um ihre verbindliche Meinung darüber anzugehen

ist, ob einem Objekt der Charakter des militärischen Geheimnisses zukommt.

Es gehen in letzter Zeit immer wieder Meldungen durch die Presse über Spitzel- und Spionagefälle. Verstärkte Abwehr ist nötig. Sie sollte rasch und ohne Beanspruchung des langwierigen Weges der Gesetzgebung einsetzen. Die erwähnten Massnahmen können von unseren Behörden durch Beschluss oder Verfügung, durch Kreisschreiben oder Befehle ohne Zeitverlust erfolgen.

2. Die geforderte Ausdehnung der Anwendbarkeit des Art. 106 auf Zivilpersonen ist nur durch *gesetzlichen Erlass* möglich. Nun trifft es sich zufällig, dass der Anstoss zu gesetzlichen Massnahmen bereits aus anderem Grunde gegeben ist. In der Dezember-session 1935 behandelte der Nationalrat eine Motion Vallotton, welche erhöhten Schutz der Armee verlangt gegenüber «den Auswüchsen einer gewissen Presse, welche Volksheer und Vorgesetzte beschimpft, zum Ungehorsam zu verleiten und die Disziplin zu untergraben versucht». Der Motionär wünschte zu diesem Zweck den Erlass eines Bundesratsbeschlusses. In seiner Antwort anerkannte Herr Bundesrat Baumann die Berechtigung der Motion. Er verwies auf eine Lücke im Gesetz, weil die Schutzbestimmungen wohl bestehen, aber in Friedenszeiten nicht gelten. *Die gleiche Lücke besteht aber auch bezüglich der Anwendung des Art. 106.* Wenn nun Anstrengungen gemacht werden, die eine Lücke nach Antrag der Motion Vallotton auszufüllen, ist es durchaus angezeigt, gleichzeitig auch die zweite Lücke zu schliessen. Ueber den einzuschlagenden Weg gehen die Ansichten auseinander. Eine Verfassungsänderung oder ein blosser Bundesratsbeschluss kommt wohl nicht in Frage. Es bleiben zwei andere Möglichkeiten: Der Erlass eines *speziellen* Bundesgesetzes oder die *Teilrevision des M. St. G.* Leider musste der bundesrätliche Sprecher mitteilen, dass innerhalb der Behörde keine Einigkeit besteht. Das Militärdepartement tritt für Revision des M. St. G. ein, das Justizdepartement für ein neues Spezialgesetz. Es ist hier nicht der Ort, um zu untersuchen, welcher Weg rascher und besser zum Ziel führt. Wesentlich scheint mir, dass *bald* etwas geschieht. Schon vor langer Zeit wurde durch eine Volksinitiative die Behandlung dieser Fragen verlangt. Das Volksbegehren, das schon im Dezember 1934 erwahrt wurde, harrt aber der Erledigung noch heute und der Bundesrat behält sich vor, anlässlich der Beratung dieser Verfassungsinitiative seine Vorschläge auch hinsichtlich der Motion Vallotton zu unterbreiten. Es ist dringend zu wünschen, dass die Botschaft des Bundesrates bald herauskommt und dass sie nicht nur die Gedanken erfasst, welche der Initiative und der Motion Vallotton zugrunde liegen, sondern auch *die weitere Lücke bezüglich des Art. 106 behandelt.* Bei der

Arbeitslast, die den eidgenössischen Räten überbunden ist, wird allerdings das Ziel nicht sobald erreicht sein. Umsomehr ist anzustreben, durch administrative Massnahmen heute schon alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen bessern Schutz der Interessen der Landesverteidigung zu erreichen.

MITTEILUNGEN

Mitteilungen des Zentralvorstandes der S. O. G.

1. Hilfswerk für stellenlose Offiziere.

Für einen beschränkten zentralen Arbeitsnachweis wird die Allgemeine Schweizerische Militärzeitung in den Dienst des Hilfswerkes gestellt, das im übrigen hauptsächlich von den kantonalen und lokalen Sektionen an die Hand genommen wird. Als Pächterin der Militärzeitung stellt die Graphische Anstalt Zofinger Tagblatt AG. in verdankenswerter Weise bis zu zwei Reklameseiten pro Nummer kostenlos zu diesem Zwecke zur Verfügung. Für die Benützung des Stellenanzeigers der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung gilt folgendes

Reglement:

1.

Der Stellenanzeiger umfasst maximal zwei Seiten des Reklameteils der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung. Er steht den stellensuchenden Offizieren, die Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft sind, zu unentgeltlicher Benützung zur Verfügung.

2.

Der Text des Inserates ist vom stellensuchenden Offizier seiner lokalen Offiziersgesellschaft einzureichen, welche die Einsendung auf ihre Richtigkeit und Würdigkeit überprüft und sie unverzüglich an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Offiziersgesellschaft weiterleitet.

3.

Die maximale Grösse des Inserates ist auf 55 mm Breite und 25 mm Höhe festgesetzt. Mit Rücksicht auf den knappen Raum soll sich der Gesuchsteller beschränken auf die Angabe von Beruf, Jahrgang, Zivilstand, Bildungsgang (Maturität, Diplom, akademischer Grad), event. Sprachen, bisherige Tätigkeit usw.

4.

Die Inserate werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung beim Zentralsekretariat aufgegeben. Nach dem 8. des Monats beim Zentralsekretariat eingehende Inserate erscheinen erst in der Nummer des nächsten Monats.

5.

Jeder stellenlose Offizier hat Anspruch auf maximal drei einmal erscheinende Gratisinserate im Jahr. Er hat mit der Aufgabe zu erklären, ob er den gleichen Text ein- oder dreimal nacheinander wünsche. Bei Platzmangel können Wiederholungen zugunsten neuer Inserate zurückgestellt werden.

6.

Die eingehenden Offerten werden vom Zentralsekretariat den Gesuchstellern direkt zugestellt.

Jeder Gesuchsteller, der durch Vermittlung der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung oder anderweitig eine Anstellung erhalten hat, ist verpflichtet, dies dem Zentralsekretariat unverzüglich zu melden.